

Entscheidung Nr. 137/2022/2023

12.01.2023 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 12.01.2023 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 7.700,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag der Eintracht Frankfurt Fußball AG, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

ez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

02.01.2023

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 22.10.2022 in Mönchengladbach

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Daniel Siebert sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Während des o.g. Spiels wurden im Frankfurter Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) gezündet. Im Einzelnen:

6. Minute	2 pyrotechnische Gegenstände
29. Minute	1 pyrotechnischer Gegenstand
36. Minute	1 pyrotechnischer Gegenstad
46. Minute	mindestens 15 pyrotechnische Gegenstände
58. Minute	1 pyrotechnischer Gegenstand
73. Minute	2 pyrotechnische Gegenstände
90.+9. Minute	1 pyrotechnischer Gegenstand (Böllern).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 23.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 11.01.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss